

RS OGH 2004/7/21 3Ob168/04h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2004

Norm

ZPO §11 Z1 B

ZPO §528 Abs2 Z1 L

ZPO §528 Abs2 Z1a L

EO §78

JN §55 Abs1 Z2

JN §55 Abs1 Z4

Rechtssatz

Ist ein Verpflichteter oder eine Mehrzahl an Verpflichteten auf Grund eines Exekutionstitels über verschiedene Forderungen Schuldner mehrerer Gläubiger, so führt die formelle Vollstreckungsgenossenschaft auf Gläubigerseite, die durch einen gemeinsamen Antrag mehrerer Gläubiger auf Exekutionsbewilligung zur Hereinbringung deren Einzel(teil-)forderungen gegen den oder die Schuldner entstand, bei Prüfung der Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht zur Zusammenrechnung der betriebenen Einzel(teil-)forderungen. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses ist vielmehr für jede der betriebenen Einzel(teil-)forderungen gesondert zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 168/04h

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 168/04h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119283

Dokumentnummer

JJR_20040721_OGH0002_0030OB00168_04H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at